

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Hans Zesewitz“ Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedermann ist nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten berechtigt, die Einrichtung zu benutzen und die für die Ausleihe bestimmten Medien zu entleihen.
- (3) Die Benutzung regelt sich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Angaben zur Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.
- (2) Die Erwachsenenbibliothek dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Genehmigung eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters nutzen.
- (3) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek anerkannt. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller Gebühren.
- (4) Der Benutzerausweis, der nach der Anmeldung ausgehändigt wird, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust, wie auch jede Änderung der Personalien des Benutzers, ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Die Neuausstellung ist gebührenpflichtig.
- (5) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten gegeben. Die Stadtbibliothek nutzt die persönlichen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Gebühren für die Ausleihe aller Medien regelt § 10.
- (2) Der Informationsbestand wird nicht außer Haus entliehen.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle anderen Medien vier Wochen entliehen werden.
- (4) Liegen für Entleihungen keine Vorbestellungen vor, kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers die Ausleihfrist um weitere vier Wochen verlängern. Jede Verlängerung kann auch telefonisch unter Angabe der Benutzernummer, des Medientitels und des Fälligkeitsdatums erfolgen.

- (5) Alle entliehenen Medien gelten als für den Inhaber des Benutzerausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe. Der Ausleihbeleg ist sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek entliehene Medien an Dritte weiterzuleiten.
- (7) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist werden Säumnisgebühren und Portogebühren fällig.

§ 6 Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzugeben. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden, die bei Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benutzung der Stadtbibliothek.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Angebote der Stadtbibliothek benutzt oder Leistungen i.S. von § 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung der Stadtbibliothek. Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 10 Gebühren

Die Stadtbibliothek erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen nachfolgende Gebühren:

- (1) Erstellung und jährliche Verlängerung des Benutzerausweises sowie der Verlust des Benutzerausweises

Erwachsenenbibliothek (ab 14 Jahre)

Erwachsene	12,00 EUR
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	6,00 EUR

Kinderbibliothek

Kinder	3,00 EUR
--------	----------

- (2) Ausgedruckte Seiten pro Seite 0,05 EUR

- (3) Die Säumnisgebühren betragen bei Überschreitung pro Medieneinheit

um mehr als eine Woche pauschal Kinderbibliothek 0,25 EUR
(1. Mahnung) Erwachsenenbibliothek 0,50 EUR
zuzüglich Porto

um mehr als drei Wochen pauschal Kinderbibliothek 1,00 EUR
(2. Mahnung) Erwachsenenbibliothek 2,00 EUR
zuzüglich Porto

um mehr als fünf Wochen pauschal Kinderbibliothek 2,25 EUR
(3. Mahnung) Erwachsenenbibliothek 4,50 EUR
zuzüglich Porto

- (4) Ab der 6. Woche werden die entliehenen Medien, die Säumnisgebühren und das entstandene Porto dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Bei nachweislich unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist der Leiter berechtigt, die Verzugsgebühren zu erlassen.

§ 11 Verfahrensweise bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
(2) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann der Benutzer von der Medienausleihe ausgeschlossen werden.

§ 12 Benutzungsbeschränkungen

- (1) An den Computern der Stadtbibliothek dürfen nur Datenträger verwendet werden, die am Tag des Einsatzes in der Bibliothek erworben werden. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf die Festplatte oder auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet.
(2) Die Stadtbibliothek ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von entliehenen Medien nicht verantwortlich.
(3) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

§ 13 Hausordnung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung.
(2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Garderobe und sonstige persönliche Gegenstände der Benutzer.
(3) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
(4) In den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung das Hausrecht aus. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
(5) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstößen, können vorübergehend oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
(6) Die Hausordnung hängt in der Stadtbibliothek aus.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hohenstein-Ernstthal vom 24.11.2004 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.10.2015

Kluge
Oberbürgermeister